

## **DATENSCHUTZ**

Im Schulalltag treten immer wieder Unsicherheiten und Fragen im Umgang mit dem Datenschutz auf. Die nachfolgenden Grundsätze stützen sich auf das Datenschutzgesetz vom 19. Februar 1986 (im folgenden DSG genannt). Seine Bestimmungen gelten auch im Kindergarten und in der Schule (inkl. Hochschulen).

### **Datenschutz (Art. 1 DSG)**

Der Begriff ist irreführend: geschützt werden nicht Daten, sondern Personen. Das DSG richtet sich gegen die missbräuchliche Bearbeitung der Daten einer bestimmten Person. Unter Bearbeitung ist Umgang mit Daten zu verstehen (mündlich oder schriftlich, auf Papier oder in einem elektronischen Datenträger usw.).

### **Daten (Art. 2 und 3 DSG)**

Daten sind Angaben über Personen. Schulen bearbeiten z.B. in den folgenden Bereichen Daten im Sinne des DSG: Rodelangaben, Schulzeugnisse, Schulberichte, Absenzenkontrollen, Arzt- und Zahnartzkarten, Anmeldungen für Prüfungen und weiterführende Schulen, Lehrerauskünfte an Lehrbetriebe oder weiterführende Schulen, Berichte an die Erziehungsberatung, Berufsberatung oder andere Fachinstanzen, Berichte an Polizei und Jugendgerichte, Notenhefte und Aufzeichnungen der Lehrerschaft über Schülerinnen und Schüler, Fürsorgekarten, Fondsmittelverwendung, Unfallformulare und so weiter.

### **Zulässigkeit und Vernichtung (Art. 3, 5 und 19 DSG)**

Daten dürfen nur (und nur so lange) bearbeitet werden, als

- **das Gesetz die Schulbehörden ausdrücklich dazu ermächtigt oder**
- **dies für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe "Schule" notwendig ist.**

Andernfalls sind die Daten zu vernichten.

Insbesondere folgende Daten sind im Regelfall für den Schulbetrieb nicht notwendig (und - wenn vorhanden - daher zu vernichten):

- **Angaben über weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten und Tätigkeiten;**
- **Daten, welche mit Massnahmen der sozialen Hilfe, mit nicht die Schule betreffenden, administrativen oder strafrechtlichen Verfahren zu tun haben.**

Die Arztkarten sind ausschliesslich von den Schulärztinnen und -ärzten aufzubewahren. Weitere Daten, welche Angaben über den Gesundheitszustand eines Kindes enthalten, sind absolut vertraulich zu behandeln. Dasselbe gilt für Angaben über die religiöse Zugehörigkeit.

### **Persönliche Notizen (Art. 4 Abs. 2 Bst. b DSG)**

Auch die Lehrerin oder der Lehrer (Datenbearbeiterin bzw. -bearbeiter) geniesst Datenschutz: Ihre bzw. seine persönlichen Arbeitsmittel (gleichsam das "erweiterte Gehirn", sog. Gedächtnisstützen) sollen nur ihr bzw. ihm zur Verfügung stehen, und es besteht insbesondere kein Einsichtsrecht. Persönliche Arbeitsmittel dürfen weder durch Dritte eingesehen noch an Dritte weitergegeben werden. Sobald sie Bestandteil eines Dossiers und damit allfällige Entscheidungsgrundlage in einem Verfahren werden, gelten sie als Aktennotizen und unterliegen voll und ganz den Regeln des Datenschutzes.

### **Weitergabe von Daten (Art. 5, 10 und 11 DSG)**

Die in der Schule gespeicherten, personenbezogenen Daten dürfen nur denen zugänglich sein, die sie für die Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben benötigen. So ist es z.B. unzulässig, Elternadressen zwecks Unterschriftensammlungen für politische Anliegen im Zusammenhang mit der Schule an Private weiterzugeben. Die Weitergabe von Schuldaten an Dritte darf nur mit der ausdrücklichen Zustimmung der Betroffenen oder gestützt auf eine gesetzliche Ermächtigung bzw. Verpflichtung erfolgen. Über schriftliche Berichte an weiterführende Schulen, Lehrmeister usw. sind die Betroffenen oder deren Erziehungsberechtigte in jedem Fall zu informieren, oder die Berichte sind gleich mitunterzeichnen zu lassen.

Gesetzliche Verpflichtungen zur Auskunft bestehen gegenüber:

- **Gerichten, insbesondere Jugendgerichten,**
- **Vormundschaftsbehörden**
- **Aufsichtsbehörden (z.B. Schulrat, Bezirksschulrat, Erziehungsrat),**
- **Datenschutzaufsichtsstelle.**

Häufig behalten Regelungen betreffend Auskunftspflicht eine Ermächtigung durch die vorgesetzte Behörde vor (z.B. muss die Lehrkraft vom Schulrat vom Amtsgeheimnis befreit werden, wenn sie in einem Strafverfahren wegen Misshandlung eines Schulkindes als Zeugin oder Zeuge aussagen soll).

#### **Sicherung (Art. 8 und 17 DSG)**

Für Datenschutz und Datensicherung (Einbruch, Zugriff auf PC) ist jene Behörde verantwortlich, welche die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe bearbeitet. In der Schule sind dies die Lehrkräfte, die Schulleitungen und der Schulrat.

#### **Einsichtsrecht (Art. 20 ff. DSG)**

Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte haben jederzeit das Recht zur Einsichtnahme in die über sie gesammelten Daten sowie auf Auskunft über deren Verarbeitung. Sie werden über die angelegten Datensammlungen regelmässig informiert. Das Verzeichnis der Datensammlungen der Schule ist mit Vorteil in das Register der Datensammlungen der Gemeinde aufzunehmen. Das Einsichtsrecht kann nur dort eingeschränkt werden, wo

- **das Gesetz eine Einschränkung verlangt**
- **überwiegende öffentliche Interessen eine Einschränkung gebieten oder**
- **besonders schützenswerte Interessen Dritter der Einsicht entgegenstehen.**

Würde die Einsichtnahme einer Schülerin oder eines Schülers zu einer Datenschutzverletzung bei einer andern Person führen, müssen die Unterlagen soweit anonymisiert werden, dass auch diese Person genügend geschützt ist.

#### **Berichtigung (Art. 23 DSG)**

Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte haben das Recht, falsche Angaben korrigieren zu lassen.